

Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz

Küssnacht, 31. März 2009

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Verordnung über Betreuungsreinrichtungen (BetreuVo) Stellung zu nehmen und geben gerne innert Frist folgende Vernehmlassung ab:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die FDP des Kantons Schwyz begrüsst die vorliegende Verordnung insoweit, als Sie übergeordnetes Recht umsetzt. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die Verordnung nur mit einem sehr grossen administrativen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden kann. Die verordneten ausführlichen Bewilligungs- und Kontrollpflichten werden sich unseres Erachtens stark kostentreibend auswirken, was gerade im Bereich der oft mit finanziellen Sorgen kämpfenden Pflegeheime nicht zu überzeugen vermag. Es ist zudem nicht ersichtlich, inwiefern sich die Bewilligungspflicht positiv auf die Qualität der Dienstleistungserbringung auswirken wird.

Im Weiteren erachten wir es als problematisch, dass sich die Voraussetzungen für und Anforderungen an die Betreibung einer Betreuungseinrichtung nicht nach der Grösse des Heimes richten, sondern für alle Einrichtungen unabhängig von deren Grösse einheitlich sind.

Im Weiteren wird dem Regierungsrat mit vorliegender Verordnung eine sehr weit gehende, gemäss Erläuterungsbericht abschliessende Finanzkompetenz zugesprochen, was die FDP kritisch zur Kenntnis nimmt, behält doch § 17 Abs. 3 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) die Zuständigkeit des Kantonsrates für Beiträge an den Neubau, die bauliche Veränderung und Erneuerung, den Erwerb von Liegenschaften oder die Beteiligung an interkantonalen Trägerschaften ausdrücklich vor.

2. Konkrete Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen der BetreuVo

§ 5 Gesuch

Die FDP beurteilt die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung mit einem derart aufwändigen Verfahren als fragwürdig, wenn es sich beim Gesuchsteller um eine kleine Einrichtung mit einfachen Strukturen und Arbeitsabläufen handelt. Gerade in solchen Fällen wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten des Gesuchstellers wie auch auf Seiten des Bewilligunggebers im Vergleich zum Nutzen des Bewilligungsverfahrens schnell unverhältnismässig hoch.

§ 6 Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

Abs. 1 lit. a, 2. Aufzählungszeichen, äussert sich zu den Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungs- und Pflegepersonals.

Die FDP erachtet die vorliegende Regelung als zu wenig konkret formuliert. Damit öffnet sich die Tür zu über- oder unterqualifiziertem Betreuungspersonal, was beides zu verhindern ist. Verschiedene Ereignisse in einzelnen Heimen der Schweiz haben gezeigt, dass das Vertrauen in das Pflegepersonal von sehr grosser Wichtigkeit ist. Die Anforderungen an das Pflegepersonal sind klar zu definieren und haben die Anforderungen an die fachliche als auch menschlichen Qualitäten hervorzuheben.

Ist das Pflegepersonal unterqualifiziert, kann dies insbesondere in Ausnahmesituationen zu verheerenden Situationen führen. Eine Überqualifizierung des Pflegepersonals ist hingegen ebenfalls zu vermeiden, da dies die Kostenspirale unweigerlich nach oben treiben wird.

§ 8 Vermittlungsstellen

1. Fachbezogene Ausbildung

Die in Abs. 1 lit. a festgehaltene Regelung, dass die leitende Person unter anderem „in der Regel über eine fachbezogene Ausbildung“ zu verfügen hat, drückt unseres Erachtens zu wenig klar aus, in welchem Bereich die leitende Person über eine Ausbildung verfügen muss. Gerade in grossen Heimen werden insbesondere die Management- und Führungseigenschaften der leitenden Person im Vordergrund stehen, während dies in kleineren Institutionen eher in den Hintergrund tritt. Nicht in Frage stellt die FDP hingegen, dass die leitende Person allgemein über ein grosses Fachwissen in der Betreuung hilfsbedürftiger Personen zu verfügen hat. Die FDP beantragt eine Formulierung, welche sich zur Frage der erforderlichen Ausbildung klarer ausdrückt.

2. Schlichtungsverfahren

Es geht weder aus der Formulierung noch aus dem Erläuterungsbericht hervor, wozu es das in Abs. 2 erwähnte Schlichtungsverfahren bei der Vermittlung bedarf und wer die Parteien im Schlichtungsverfahren sind.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

Es bleibt unklar, welche Sachverhalte unter lit. d (Änderung in der wirtschaftlichen Basis oder in der Infrastruktur) fallen. Es kann nicht angehen, dass die kleinsten Veränderungen bereits zu einer Meldepflicht führen, weil dies sehr schnell zu einer Überregulierung führen wird, die nicht nur die meldepflichtigen Institutionen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken, sondern die auch von Seiten der Bewilligungsgeber nur noch mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand kontrolliert werden kann.

§ 10 Aufsicht

Die FDP beantragt die grundsätzliche Definition der Anzahl Kontrollen und die Entlastung der Betreuungseinrichtungen von den Kontrollkosten. Dies aus folgendem Grund: Da die Verordnung

nicht regelt, wie oft Berichte einzuholen und Kontrollen anzuordnen sind, beinhaltet die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Regelung die Gefahr der Willkür. Gerade mit Blick auf die nicht definierte Anzahl stattfindender Kontrollen lehnt es die FDP zudem ab, dass die entstehenden Kosten für die Fachkontrollen durch die betreffenden Institutionen zu entgelten sind.

§ 15 Einrichtungen für Pflegebedürftige

Die FDP begrüsst, dass Abs. 1 die Beitragsberechtigung von Neubauten und wesentlichen Veränderungsbauten an die Einhaltung der kantonalen Bedarfsplanung knüpft.

Die Regelung von Abs. 3 kann zur Flexibilität in der Ausgestaltung der Betagtenbetreuung beitragen, weshalb die FDP diese Lösung unterstützt.

§ 17 Verfahren

Es ist nicht ersichtlich, weshalb gemäss Abs. 1 die um eine Bewilligung ersuchende Betreuungseinrichtung einen Bedarfsnachweis erbringen muss, wenn die Bedarfsplanung gemäss § 11 bereits durch das Departement des Innern erstellt wird. Die FDP beantragt die Streichung dieser Voraussetzung, da die Deckung des örtlichen Bedarfs in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung zu erfolgen hat.

Gemäss Abs. 2 bleibt der zugesicherte Betrag durch die effektiven Baukosten unberührt. Dies wird begrüsst, sofern die effektiven Baukosten höher sind als die veranschlagten Baukosten. Sollte es jedoch zu einer Unterschreitung der veranschlagten Kosten kommen, ist nicht ersichtlich, weshalb der die effektiven Kosten überschreitende Betrag nicht zurück erstattet werden muss. Die FDP beantragt deshalb die Aufnahme der Bestimmung, wonach ein nicht ausgeschöpfter Baukostenbeitrag auch nicht ausbezahlt wird.

§ 18 Festlegung des Kantonsbeitrages

Die FDP begrüsst die in Abs. 2 ausdrücklich erwähnte Gleichstellung der Beiträge von privaten, gemeinnützigen Institutionen mit den Gemeindebeiträgen.

Zu den Richtlinien:

Grundsätzlich wird begrüsst, dass den Betreuungseinrichtungen ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, anhand dessen die Erfüllung der konkreten Anforderungen überprüft werden kann. Allerdings wird die Praxistauglichkeit einzelner Punkte mit Blick auf die angeführten Indikatoren in Frage gestellt. Auf eine Würdigung der einzelnen Bestimmungen wird vorliegend verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen.

Kanton Schwyz

Die Vernehmlassungsgruppe

KR RA Eva Isenschmid-Tschümperlin, KR Petra Gössi